

Das politische System der Schweiz : direkte Demokratie, Föderalismus, Konkordanz

Autor(en): **Koller, Arnold**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **67 (1987)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arnold Koller

Das politische System der Schweiz

Direkte Demokratie, Föderalismus, Konkordanz

Vergleicht man die Schweiz mit andern Staatsgründungen, muss man feststellen, dass ihre bald 700jährige Geschichte aus vielen Paradoxien besteht, gegenüber der grossen Weltgeschichte zahlreiche Gegenläufigkeiten aufweist und durch Zweckallianzen gekennzeichnet ist.

Am Anfang stand die Loslösung von fremder Herrschaft, die Bedrohung. Die sonst typischen Voraussetzungen staatlicher Einigung wie geographische, konfessionelle oder kulturelle Gemeinsamkeiten finden sich im Falle der Confoederatio helvetica kaum. Und wir müssen auch weiterhin mit Paradoxien leben. Die Schweiz unterhält mit nahezu allen Völkern dieser Erde diplomatische Beziehungen; sie beherbergt seit jeher das IKRK; sie bietet sich als Gastland zahlreichen internationalen Konferenzen und UNO-Organisationen an; aber den Beitritt zur UNO haben Volk und Stände massiv abgelehnt. Die Schweiz ist ein Exportland und ein Finanzplatz par excellence; aber sie ist nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nicht der Weltbank und nicht des Internationalen Währungsfonds. Schon Machiavelli (1508) sind schweizerische Gegenläufigkeiten aufgefallen, als er schrieb: «Diese Charakteristik hat ihren Ursprung darin, dass die Schweizer sich nicht nur darauf beschränken, die Prinzen vom Hals zu haben; sie wollen auch keine Junker; ihr Land ernährt weder die eine noch die andere Art, und sie erfreuen sich der grössten Freiheit.»

Die Schweiz ist ein kleines Land von 41 000 km² und 6,5 Mio Einwohnern. Wir verfügen über 27 Verfassungen, 27 verschiedene Steuersysteme; 3000 Gemeinden sind weitgehend autonom, und die 26 Kantone konzessionieren dem Zentralstaat nur, was sie nicht in eigener Regie und Kompetenz zu bewältigen vermögen. Und selbst die Kompetenz, eine direkte Bundessteuer zu erheben, besitzt der Bund nur auf Zeit und muss sie Volk und Ständen immer neu abringen. Solche Eigenheiten könnten die Besorgnis von General de Gaulle noch übertreffen, der einmal bedrückt über Frankreich sagte: «Ein Land, das 200 Käsesorten herstellt, ist unregierbar.»

Die Eidgenossen haben sich jedenfalls in ihrer 700jährigen Geschichte persönlichem Machtstreben und ausgeprägten Machtstellungen stets widersetzt. Das offenbart sich in unseren Institutionen. Wir haben keinen

Staatspräsidenten, die Rolle des Staatsoberhauptes übernimmt der Bundesrat als Kollegium. Das viersprachige Land erträgt keinen Premierminister oder Bundeskanzler. Jedes Mitglied der Regierung ist gleichberechtigt, der Vorsitz alterniert jährlich. Die gleichen alternierenden Systeme kennen auch die meisten Kantonsregierungen, mit Ausnahme allerdings der Landsgemeindekantone, wo die Landammänner besondere Gewalt haben, aber typischerweise zeitlich auf wenige Jahre begrenzt.

Das schweizerische politische System lässt sich am ehesten mit den drei Stichworten: direkte Demokratie, Föderalismus und Konkordanz umreisen und zugleich von den Systemen anderer Staaten abheben. Folgendes sind ihre Merkmale:

Direkte Demokratie

Die direkte Demokratie unterscheidet unser Land grundlegend von den repräsentativen Demokratien unserer Nachbarländer.

Der Stellenwert der direkten Demokratie im politischen System unseres Landes kann kaum überschätzt werden. Die Mitentscheidungsrechte von Volk und Ständen in Form des obligatorischen Verfassungsreferendums, des fakultativen Gesetzesreferendums und der Verfassungsinitiative bestimmen den legislativen Prozess grundlegend. Dabei ging die Entwicklung — und das scheint mir ein Zeugnis der politischen Reife unseres Souveräns — nicht einseitig in Richtung von immer mehr direkter Demokratie. So haben Volk und Stände zweimal (1900 und 1942) die Volkswahl des Bundesrates, 1956 die Einführung eines Bundesfinanzreferendums, 1961 die Einführung der Gesetzesinitiative und in diesem Jahr ein Rüstungsreferendum abgelehnt. An neueren Entwicklungen auf diesem Gebiet ist vor allem auf die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums im Jahre 1977 hinzuweisen, welche für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften die obligatorische Zustimmung von Volk und Ständen und für Beitritte zu anderen internationalen Organisationen das fakultative Referendum vorschreibt.

Was uns zur Zeit im Bereich der direkten Demokratie aber zunehmend beschäftigt, sind nicht so sehr institutionelle, sondern vorwiegend quantitative Probleme. Die Zahl der Volksinitiativen nimmt ständig zu und beschäftigt Regierung, Parlament und Volk in ausserordentlicher Weise. Da Volksinitiativen gemäss Geschäftsverkehrsgesetz vom Parlament innert vier Jahren behandelt werden müssen, geniessen sie auch in der parlamentarischen Beratung eine prioritäre Stellung.

Die Schweiz führt im Durchschnitt — nebst den Parlamentswahlen alle vier Jahre — an vier Wochenenden 15 Volksabstimmungen in eidgenössi-

schen Belangen durch. Meistens sind diese koordiniert mit kantonalen oder Gemeindeabstimmungen, aber nicht selten rufen die einen oder andern die Bürger auch noch zwischenzeitlich an die Urne.

Betrachten wir zuerst die *Volksinitiative* — 1891 in die Verfassung aufgenommen — für deren Einreichung und Zustandekommen 100 000 Unterschriften erforderlich sind, die innert 18 Monaten gesammelt werden müssen. Die Volksinitiative kann eine Revision, eine Änderung eines bestehenden Artikels der Verfassung oder einen beliebigen Zusatzartikel einbringen. Vorgeschrieben ist einzig die Einheit der Materie, wobei dieses formale Erfordernis der Gültigkeit grosszügig gehandhabt wird. Seit der Einführung der Volksinitiative im Jahr 1891 sind deren 176 eingereicht worden. Auffallend ist die starke Zunahme von Volksinitiativen in den letzten 15 Jahren. Von den 176 Volksinitiativen sind 25 noch hängig, 151 wurden abgelehnt oder zurückgezogen und nur 8 fanden Gnade vor dem Souverän und fanden auch eine Mehrheit der Kantone. Bei der Bundeskanzlei sind 8 angemeldet, für die Unterschriften gesammelt werden. Auf den ersten Blick mag dieses Instrument, besonders wenn man die Erfolge in Betracht zieht, nicht eben von grosser Tragweite erscheinen. Man muss aber bedenken, dass die indirekten Wirkungen der Volksinitiativen bedeutend grösser sind als die direkten. Oft wurden die extremen Forderungen von Volksinitiativen abgelehnt, dafür aber dem Volk gleichzeitig von Bundesrat und Parlament ausgearbeitete Gegenvorschläge auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe (= indirekter Gegenvorschlag) angenommen, die in die gleiche Richtung, aber weniger weit gehen.

Die Gründe, von diesem Instrument Gebrauch zu machen, haben sich seit ihrer Einführung im Jahre 1891 geändert. Standen früher Anliegen zur Änderung staatlicher Institutionen im Vordergrund, so haben sich die Inhalte seit Anfang der fünfziger Jahre auf soziale Probleme konzentriert. Das bestätigt einerseits, dass unsere Staatsform in ihrer Grundordnung nicht mehr umstritten ist, andererseits, dass aber ein sozialer Nachholbedarf bestanden hat, den man auch mit dem Mittel der Volksinitiative zu beheben trachtete.

Die Häufung der Initiativbegehren der letzten Zeit hat wiederum einen etwas anderen Charakter; diese sind weniger von staatspolitischen oder sozialen Anliegen inspiriert, als vielmehr von Problemen des technischen Fortschrittes, des Umweltschutzes, der Energieversorgung und der Massenmedien.

Die Volksinitiative ist und bleibt aber eine wichtige Ausdrucksmöglichkeit vor allem von politischen Minderheiten in unserem Land. Hiefür ist die gelegentlich festzustellende Gefahr, dass Volksinitiativen zum (politischen) Propagandainstrument unterschiedlichster Gruppierungen bis hin zu marktstarken Unternehmen entarten, in Kauf zu nehmen.

Das Referendum

Als weiteres Instrument der direkten Demokratie muss das 1874 eingeführte fakultative Referendum betrachtet werden. Es gilt als zustande gekommen, wenn 50 000 Stimmberechtigte innerhalb von 90 Tagen eine Abstimmung über ein Gesetz verlangen, oder 8 Kantone ein solches Begehren stellen. Seit 1874 wurde über insgesamt 102 fakultative Referenden abgestimmt. Während die Volksinitiativen im ganzen eher eine progressive Wirkung zeitigen, eignet den Referenden eher ein retardierendes, erhaltendes Moment. Die Referendumsdrohung ist ein wichtiges Kampfmittel im legislativen Prozess und zwingt Bundesrat und Parlament zu konsensfähigen Lösungen.

Die direkte Demokratie, wie sie in unserem Land praktiziert wird, erweckt gerade beim ausländischen Beobachter Zweifel, wenn er vernimmt, dass von 100 Stimmberechtigten gelegentlich nur 20 oder noch weniger — meistens sind es zwischen 30 und 40 — an die Urne gehen. Die Stimmabstinenz ist ein Problem unserer direkten Demokratie, und es ist nur ein kleiner Trost, dass in andern Ländern mit stark ausgebauten direkt-demokratischen Mitentscheidungsmöglichkeiten wie etwa in Kalifornien die Stimmbeteiligung ähnlich niedrig ist. Insofern scheint geradezu ein Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Mitentscheidungsrechte eines Volkes und abnehmender Stimmbeteiligung zu bestehen. Trotzdem überwiegen — so meine ich — die Vorteile der direkten Demokratie solche Nachteile eindeutig. Denn die direkte Demokratie führt, selbst wenn sie selektiv wahrgenommen wird, zu einer viel intensiveren Auseinandersetzung mit wichtigen, auch mit weniger wichtigen staatspolitischen Fragen. Und der Legitimationsgewinn staatlicher Politik durch Volksabstimmungen ist ein ganz gewichtiger Vorteil der direkten Demokratie.

Der Föderalismus

Lange bevor sich die Kantone 1848 zu einem Bundesstaat zusammenschlossen, waren sie selbständige Einheiten. Sie haben auch nachher eifersüchtig darüber gewacht, dem Zentralstaat nur ein Minimum an Kompetenzen einzuräumen. Wie Österreich die Bundesländer und Deutschland die Länder, kennt die Schweiz die Kantone. Bei diesem groben Vergleich zeigt sich aber rasch, dass in unserem Land der Zentralstaat in seinen Kompetenzen am stärksten eingeschränkt wird. Die Tatsache, dass im europäischen Durchschnitt die Zentralstaaten rund drei Viertel der öffentlichen Ausgaben beanspruchen — in Deutschland meines Wissens 50 Prozent —, in der Schweiz dagegen nur ein Drittel, zeigt die eher bescheidenen

Befugnisse des Zentralstaates. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand entfallen in unserem Land zu ungefähr je einem Drittel auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

Die Schweiz ist bis heute einer der föderativsten Staaten der Welt geblieben. Gemäss unserer Verfassung üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind (Art. 3 BV). Die Kompetenzvermutung liegt also nach wie vor bei den Kantonen; und der Versuch, dieses System im Rahmen einer Totalrevision unserer Verfassung aufzulockern, ist auf geharnischte Kritik gestossen. Zwar sind vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg zahlreiche neue Aufgaben dem Bund (= Zentralstaat) übertragen worden wie die Wirtschaftspolitik, die Sozialversicherung, Atomenergie, Umweltschutz usw. Aber die Kantone haben bis heute wichtige Staatstätigkeiten in ihrer eigenen Kompetenz behalten wie die Polizei, das Schul- und Spitalwesen, das Prozessrecht usw. Auch wachen sie argwöhnisch über ihre eigene Steuerhoheit. Zwar ist der Grundsatz: Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund seit der Einführung der Wehrsteuer während des Zweiten Weltkrieges wohl ein für allemal durchbrochen, aber typischerweise immer zeitlich begrenzt. Der Bund muss diese wichtigste Einnahmequelle von Volk und Ständen periodisch immer wieder neu zugestanden erhalten. Zentralismus ist offensichtlich kein Rezept für einen Staat, der aus vier Sprachen, verschiedenen Kulturen und Religionen, dem berühmten goldenen Dreieck Zürich–Basel–Bern, aber auch aus den wirtschaftlich viel schwächeren Gebieten der Romandie, der Zentralschweiz und der Ostschweiz besteht. Föderalismus ist daher in unserem Land fast eine Notwendigkeit. Die grösste föderalistische Leistung der letzten Jahre war zweifellos die nach einem langen demokratischen Verfahren vollzogene Anerkennung des Jura als eigener, dreiundzwanzigster Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1978.

Bedeutsam für den föderalistischen Aufbau unseres Staates ist auch die Organisation des Parlamentes des Bundes. Nach amerikanischem Muster vertritt der Nationalrat das Volk, der Ständerat die Kantone, auch wenn die Ständeräte frei und ohne Instruktionen stimmen. Zum delikaten helvetischen Gleichgewicht trägt auch bei, dass der Kanton Zürich mit mehr als 1 Mio Einwohnern wie der Kanton Uri mit weniger als 35 000 Einwohnern in gleicher Weise je zwei Ständeräte stellen.

Weniger erfreulich ist, dass sich im Lauf der Jahre ein eigentlicher Finanzföderalismus entwickelt hat. Die Aufgabenerfüllung ist vor allem im finanziellen Bereich zwischen Bund und Kantonen mannigfach verfilzt. Hier soll die sogenannte Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zu einer Entflechtung der Kompetenzen bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortung der Kantone führen. So einleuchtend diese

staatspolitische Idee einer Wiederbelebung eines echten Föderalismus war, so schwierig und mühsam erweist sich ihre Realisierung in der Praxis.

In einem Land mit vier Landessprachen, unterschiedlichen Kultureinflüssen, verschiedenen Konfessionen, mit relativ starken wirtschaftlichen Unterschieden in den Regionen, mit einer topographischen Trennung der Talschaften und mit einer Vielfalt von Sitten, Bräuchen und Dialekten bringt der Föderalismus dem Land auch in dieser nicht mehr perfekten Form nach wie vor unverzichtbare Vorteile und führt zu einer von vielen bewunderten Vielfalt. Seine staatspolitische Bedeutung bleibt von grösstem Wert, denn durch den Föderalismus nimmt das Volk an der geteilten Macht viel grösseren Anteil und wird die heute vielgepriesene Bürgernähe erreicht. Damit besteht für den Bürger die Gewissheit, in Dingen, die ihm besonders nahe stehen, mitreden und mitentscheiden zu können.

In diesen Zusammenhang gehört das berühmte Wort von Napoleon, der den Schweizern bei der Mediationsakte bedeutete: «Ihr Land ist föderalistisch, dies zu ändern kann niemals Sache eines klugen Mannes sein.»

Die Konkordanz

Damit wende ich mich dem wohl typischsten Merkmal des Schweizer Modells zu, dem sogenannten Konkordanzprinzip. Dieses hat gegenüber dem Föderalismus und der direkten Demokratie die Eigenheit, dass es in unserer Verfassung nicht festgeschrieben ist, sondern auf blosser Übung beruht und daher für Aussenstehende wohl am schwierigsten zu erfassen ist. Dabei ist von allem Anfang an zur Vermeidung von Missverständnissen zu betonen, dass Konkordanzdemokratie viel mehr bedeutet als die proportionale Verteilung der sieben Bundesratssitze auf die vier grossen Parteien unseres Landes nach der sogenannten Zauberformel (2 FDP, 2 CVP, 2 SP, 1 SVP). Die Zauberformel (seit 1959) ist eigentlich nur der personelle Überbau eines viel weiter reichenden politischen Prinzips.

Wesen der Konkordanzdemokratie

Betrachtet man das schweizerische Regierungssystem unbefangen von aussen, kommt es fast einem Wunder gleich, dass ein solches System überhaupt befriedigend funktionieren kann.

Denn unserer Konkordanzdemokratie fehlt fast alles, was in andern Ländern und politischen Systemen für eine geschlossene, einigermaßen einheitliche Regierung sorgt. Wir haben in unserem Land keinen entsprechenden Wahlmodus wie etwa in Grossbritannien (Majorz) oder der Bun-

desrepublik Deutschland mit halb Majorz, halb Proporz (5-Prozent-Klausel). Unsere Regierungsform kennt keine Koalitionsverträge, obwohl sie als Mehrparteienregierung darauf besonders angewiesen scheint; der Bundesrat ist nicht hierarchisch gegliedert, sondern stellt eine Kollegialbehörde von sieben gleichberechtigten Mitgliedern dar, und wir kennen keine parlamentarische oder plebiszitäre Verantwortlichkeit dieser Regierung; im Parlament kennen wir rechtlich und faktisch keinen Fraktionszwang; Parlamentarier können in der Volksabstimmung vom gleichen Volk, das sie vorher gewählt hat, jederzeit wieder desavouiert werden. Trotz all dieser offensichtlichen Schwächen unseres Systems, hat sich die Konkordanzdemokratie in unserem Land während mindestens 28 Jahren, alles in allem genommen, durchaus bewährt. Wie war das möglich?

Man kommt diesem Rätsel am ehesten auf die Spur, wenn man sich bewusst wird, dass unsere Konkordanzdemokratie allmählich historisch gewachsen ist und dass die berühmte Zauberformel im Bundesrat nur die personelle Konsequenz einer Vielzahl politischer Faktoren war. Mit andern Worten: die Zauberformel im Bundesrat war nichts anderes als das Resultat einer langen politischen Entwicklung.

*Die Konkordanzdemokratie — eine Antwort
auf unsere direktdemokratischen Institutionen*

Die Volksrechte waren letztlich wohl der wichtigste Entstehungsgrund unserer Regierungsform und würden naturgemäss auch jedes andere Regierungssystem entscheidend prägen. Hauptantrieb zur proportionalen Beteiligung aller grösseren politischen Parteien an der Regierung war die Notwendigkeit, in Volksabstimmungen über Sachfragen bestehen zu können. Nicht ganz zu Unrecht wird oft gesagt, in unserem politischen System bilde das Volk die eigentliche Opposition. Und Gesetzesvorlagen haben in unserem Land sehr oft nur eine Chance angenommen zu werden, wenn zwischen allen über ein Referendumspotential verfügenden Parteien und Verbänden ein Kompromiss erzielt worden ist.

Im gesellschaftlichen Bereich ist unser Konkordanzsystem durch das international berühmte Friedensabkommen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband der metallverarbeitenden Industrie vor fünfzig Jahren vorbereitet worden, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkannt haben, dass sie gemeinsame Interessen haben und deshalb ihre Probleme künftig auf dem Verhandlungswege und nicht mehr mit den Mitteln des Arbeitskampfes wie Streik und Aussperrung lösen wollen. Das Friedensabkommen war der Beginn der gesellschaftlichen «Konkordanz» zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Diese grundlegende Übereinstimmung oder Konkordanz betraf, obwohl das nie schriftlich festgehalten worden ist, geschweige denn in einem Koalitionsvertrag je vereinbart worden wäre, etwa folgende Punkte:

Unsere Volksrechte (direkte Demokratie), den föderalistischen Aufbau unseres Staates, die Freiheitsrechte der Bürger, den sozialen Ausgleich, das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, die Landesverteidigung, die Neutralität als aussenpolitische Maxime und neuerdings sicher auch die Erhaltung unserer Umwelt.

Selbstverständlich haben die einzelnen Bundesratsparteien in diesem breiten Rahmen die Akzente immer unterschiedlich gesetzt und tun dies auch heute noch. Gesamthaft bestand aber doch ein grosser Vorrat an gemeinsamen politischen Überzeugungen. Faktisch war es daher relativ leicht, bei konkreten Problemen innerhalb dieses gemeinsamen Rahmens durch Verhandlungen zu Kompromissen bei den Einzelproblemen zu gelangen.

Seit Mitte der siebziger Jahre ist diese Regierungsform der Konkordanz allerdings zunehmend in Schwierigkeiten geraten. Zwar hielt man am personellen Überbau, der Zauberformel im Bundesrat, weiterhin fest. Die materiellen Grundlagen, d.h. die Übereinstimmung in wichtigsten politischen Grundfragen, und die Bereitschaft, die Probleme unseres Landes innert diesem Rahmen auf dem Verhandlungswege durch gütliches Einvernehmen zu lösen, waren einem starken Erosionsprozess ausgesetzt.

Da der volkswirtschaftliche Kuchen nicht mehr merklich wuchs, sah sich der Staat plötzlich in die unangenehme Rolle versetzt, anstelle von Zuwächsen Opfer unter die verschiedenen Interessengruppen verteilen zu müssen.

Zwar erwies sich das schweizerische Konkordanzsystem auch in der Lösung dieses weit schwierigeren Problems noch erstaunlich effizient und fand in der sogenannten Opfersymmetrie mit den bekannten linearen Kürzungen von Bundesausgaben das ihm angemessene Lösungsschema. Aber Opfersymmetrie ist auch kein Allheilmittel. Denn erstens trifft sie — trotz des verführerischen Namens — nicht alle Bürger gleich schwer, und zweitens läuft man bei fortgesetzter und damit einschneidender Anwendung Gefahr, dass der Staat alle bisherigen Aufgaben mit der Zeit mehr schlecht als recht bewältigt, womit der Ruf nach Priorität, die jede Regierungspartei dann anders setzt, vorprogrammiert ist. Damit wurde aber die Chance, zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, immer kleiner.

Nun hat zwar das System der Konkordanz nie ausgeschlossen, dass auch Bundesratsparteien gelegentlich bei ihnen wichtig erscheinenden Vorlagen in Opposition gegangen sind. Eine systematische Opposition einer Bundesratspartei ist jedoch mit unserer Konkordanzdemokratie nicht vereinbar.

Konkordanzdemokratie erfordert als Grosswetterlage ein Aufeinander-Eingehen und verpflichtet zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Im Klima der Polarisierung oder gar der Konfrontation, wie sie für parlamentarische Konkurrenzmodelle charakteristisch sind, gedeiht Konkordanz, wie wir heute wissen, offensichtlich schlecht.

Wurde die Konkordanzdemokratie ab Mitte der siebziger Jahre vor allem von innen her zunehmend gefährdet, so ist sie heute zunehmend von aussen bedroht. Sie wird von den Vertretern der Überfremdungsparteien und der sogenannten neuen Politik, den «Grünen», AKW-Gegnern, der Friedensbewegung und vielen andern politischen Alternativbewegungen auch von aussen immer mehr bekämpft.

Bei den letzten Parlamentswahlen hatte der Regierungsblock (der aber, wie gesagt, oft nicht geschlossen stimmt) einen leichten Rückgang an Wähleranteilen hinzunehmen, stellt aber heute noch rund 77 Prozent der Sitze im Nationalrat.

Es kommt nicht von ungefähr, dass angesichts dieser zunehmenden Bedrohung von aussen die Bundesratsparteien sich wieder vermehrt um einen Zusammenhalt bemühen. Die kürzlich in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Präsidenten, auch nach den (damals anstehenden) Parlamentswahlen die Regierungsverantwortung in der bisherigen Zusammensetzung zu übernehmen, deutet in diese Richtung.

Nun vermochte unsere Konkordanzdemokratie auch in der Vergangenheit nicht immer alle Probleme durch allseitiges Einvernehmen zu lösen. Auch die Konkordanz ist und war oft auf Mehrheitsentscheide angewiesen.

Für das Festhalten an unserer Konkordanzdemokratie spricht vor allem ihr Leistungsausweis. Dieser ist im internationalen Vergleich, etwa bei der Sanierung der Bundesfinanzen, nach wie vor beachtlich und legitimiert dieses System vor allem auch in den Augen der grossen Mehrheit unseres Volkes. In diesem Umstand lag denn auch eine Schwäche der Argumentation jener Sozialdemokraten, welche vor einigen Jahren im Gefolge einer Bundesratswahl den Austritt aus dem Bundesrat befürworteten.

Zwar hat unser Land auch Schwierigkeiten und ungelöste Probleme — Umweltschutz, Asylpolitik, Verkehrspolitik, Umstrukturierung unserer Wirtschaft und andere. Wie ein Blick über die Grenzen zeigt, sind diese Probleme jedoch allgemeiner Natur und nicht systembedingt. Im Gegenteil: das Konkordanzsystem hat uns durch die Vermeidung von extremen Lösungen auf vielen Gebieten, wie etwa in der Sozialversicherung, unangenehme Abbaumassnahmen und ein ständiges *stop and go* erübrigt. Auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes haben Regierung und Parlament bereits Beachtliches geleistet.

Konkordanz im Sinne des Suchens nach einvernehmlichen Lösungen,

des «me moss halt rede mitenand», ist im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich im Verlauf von Jahrhunderten Bestandteil der politischen Kultur unseres Landes geworden, im Unterbewussten unseres Volkes nach wie vor derart wirksam, dass sie nicht so leicht auszurotten sein wird. Zwar sind auch wir Schweizer, wie wir aus Erfahrung wissen, gelegentlicher Konfrontation nicht abhold. Und unter dem Einfluss ausländischer Verhaltensmuster scheint ein politischer Stil der Polarisierung auch in Schweizerstuben in den letzten Jahren an Attraktivität gewonnen zu haben. Die Einsicht, dass die Schweiz durch eine Änderung ihres politischen Systems, etwa durch den Übergang vom Konkordanz- zu einem Konkurrenzsystem eher mehr zu verlieren als zu gewinnen hätte, dürfte heute jedenfalls noch dominieren. Die politische Grundstimmung in unserem Land ist daher nach wie vor doch mehr auf Konkordanz als auf Konfrontation gerichtet.

Persönlich erachte ich zur Zeit die Gefahr, dass die innerhalb und ausserhalb der Bundesratsparteien auseinanderstrebenden Kräfte überhandnehmen und eine kraftvolle und zielbewusste Staatsführung übermässig erschweren, als das vordringliche Problem unseres Landes. Ein Wechsel vom Konkordanz- zu einem andern, beispielsweise Konkurrenzsystem, scheint nicht aktuell. Längerfristig wird aber zweifellos das Überleben unserer Konkordanzdemokratie davon abhängen, ob und wie gut es ihr gelingt, die grossen Probleme unseres Landes zu lösen. Mit Umweltschutz, Asyl- und Verkehrspolitik, Energieversorgung, der Stellung der Schweiz in Europa und vielen anderen Problemen mehr, wird es Regierung und Bundesratsparteien an Gelegenheiten, auch in Zukunft ihre Problemlösungsfähigkeit zu beweisen, nicht fehlen.

**Tiger-Schibe,
gäbig, guet
u gschwind**

«Sandwich», die milde
...aus Emmentaler

«Toast extra», die rezente
...aus Gruyère, Appenzeller
und Emmentaler

«Delicrem», die rahmige
...besonders leicht schmelzend



Schmelzkäsespezialitäten Langnau i.E.

tiger Käse ag

